

Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rittersdorf
vom 06.11.2012

Aufgrund des § 19 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 2 Absatz 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2012 (GVBl. S. 531, 532), des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBL S. 33) zuletzt geändert durch Artikel 15 der VO vom 11. Dezember 2001, GVBL. 2002 S. 92), hat der Gemeinderat der Gemeinde Rittersdorf in seiner Sitzung am 30.08.2012 die folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Grundsatz
- § 2 Höhe der Aufwandsentschädigung
- § 3 Zahlung der Aufwandsentschädigung
- § 4 Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung
- § 5 Sprachform
- § 6 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

§ 1
Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2
Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 70,00 €.
- (2) Der stellvertretende Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 25,00 €.
- (3) Nimmt der stellvertretende Ortsbrandmeister die Aufgaben des Ortsbrandmeisters zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 8 Abs. 2 Sätze 2 und 3 ThürFwEntSchVO.
- (4) Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, beträgt für den
 - Jugendfeuerwehrwart 25,00 €.

§ 3

Zahlung der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Pauschbetrag der Aufwandsentschädigung (§ 2) wird monatlich gezahlt.
- (2) Entsteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung in der zweiten Hälfte eines Monats, so wird für diesen Monat nur der halbe Betrag gezahlt.
- (3) Beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt im Laufe des Monats ist die Aufwandsentschädigung für diesen Monat zu belassen.

§ 4

Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigung ist Sache der Empfänger.

§ 5

Sprachform

Die genannten Personenbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 6

Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Ausnahme von § 2 Abs. 1 rückwirkend am 01.08.2012 in Kraft.
- (2) § 2 Abs. 1 der Satzung tritt rückwirkend am 16.02.2008 in Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rittersdorf vom 21.02.1995, am 01.08.2012 außer Kraft.

Rittersdorf, den 06.11.2012
Gemeinde Rittersdorf


Johannes Rokosch
Bürgermeister




Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rittersdorf vom 06.11.2012 wurde im vollen Wortlaut im Amtsblatt Nr. 12/2012, Seite4, veröffentlicht.

Rittersdorf, den 03.12.2012
Gemeinde Rittersdorf




Johannes Rokosch
Bürgermeister